

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien

1180 Wien, Setzerin Schreiber-Gasse 3 Telefon 0222 / 47 15 23

Zahl: 1198/88

Wien, am 22.3.1988

Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betr.:

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7 - GE 988
Datum:	23. MRZ. 1988
Verteilt	24. MRZ 1988 <i>Yage</i>

H. W. W. W.

Durch Beilage übersenden wir Ihnen 25 Stück der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Dr. Arthur Dietrich
 Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B., Wien
 Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

Beilagen erw.

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H. B.
1180 WIEN, SEV. SCHREIBERGASSE 3

1198/88

22.3.1988

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

da.GZ 68.159/2-17/88

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

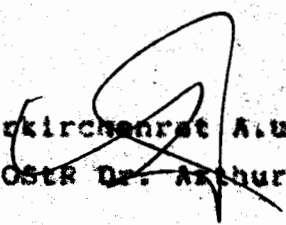
Der gefertigte Oberkirchenrat hat mit Zustimmung und Dank den Entwurf, der Valorisierung der Beihilfen, Ausweitung des Bezieherkreises, Vereinfachung des Verfahrens und behutsame Einschränkungen enthält, zur Kenntnis genommen.

Im einzelnen werden noch folgende Anregungen vorgelegt:

1. Zu § 13 (6) lit.c: Da die Neuregelung eine bisher nicht gegebene Belastung der leiblichen Eltern (Wahleltern) mit sich bringt, erscheint die Verminderung des Grundbetrages um die Hälfte der zumutbaren Unterhaltsleistung doch recht hoch, und es wird vorgeschlagen, statt der Hälfte nur ein Drittel einzusetzen. Dies einerseits mit Rücksicht auf die in fast allen Fällen aufgelöste Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern, andererseits im Hinblick darauf, daß Eltern durch überraschende Studienwilligkeit ihrer Kinder nicht zu unvorhergesehenen und lange dauernden Unterhaltszahlungen verpflichtet werden sollen. Zur Beschränkung der Dauer könnte auch vorgesehen werden, daß diese Verminderung des Grundbetrages nur für eine, die Regelstudiendauer um eine bestimmte Semesteranzahl übersteigende Zeit festgesetzt wird.

- 2 -

2. Es wird angeregt, in die nach § 13 (2) lit.b und § 13 (6) lit.c festgesetzte Zeit von vier Jahren eigener Berufstätigkeit auch die Zeit der Ableistung des Mehr- oder Zivildienstes einzurechnen und dies ausdrücklich im Gesetzestext auszusprechen.
3. Zu § 14: Die Verkleinerung der Senate sollte nicht dazu führen, daß einem solchen Senat u.U. kein Hochschullehrer mehr angehört. Damit die ungerade Zahl von Stimmberechtigten in den Senaten erhalten bleibt, wird angeregt, daß für den Fall, daß kein rechtskundiger Hochschullehrer vorhanden ist, ein anderer Hochschullehrer mit beratender Stimme dem Senat anzugehören hat. Darüber hinaus müßte dann in Abs. 10 des genannten Paragraphen festgelegt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Senate nur gegeben ist, wenn auch der Hochschullehrer mit beratender Stimme anwesend ist.
4. Durch die Trennung von Leistungs- und Förderungsstipendien hat es sich ergeben, daß die Leistungsstipendien mit dem Betrag von S 20.000,-- beschränkt sind (§ 23 Abs. 6). Es erscheint der Überlegung wert, ob dieser Betrag nicht wenigstens auf S 25.000,-- oder S 30.000,-- erhöht werden sollte.


Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B., Wien
Oberkirchenrat OStR Dr. Arthur Dietrich

25 DU: Präsidium des Nationalrates

1 DU: Pfr. Mag. Ernst Hofhansl

